

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Appenzell (TCA) besteht ein Sportverein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Appenzell.

Die Vereine Tennis Club Appenzell (gegründet 1951) und Hallen-Tennis-Club Appenzell (gegründet 1990) haben sich im Jahr 2020 zusammengeschlossen.

Art. 2

Der TCA bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports, der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3

Der TCA ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes Swiss Tennis. Er kann sich weiteren Sportorganisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

a) Arten

Art. 4

Der TCA umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Junioren
3. Inaktivmitglieder

Art. 5

- a) Aktivmitglieder sind Mitglieder, die im Kalenderjahr 20 Jahre alt werden oder bereits 20 Jahre alt sind.
- b) Mitglieder bis zum Erwerb der Aktivmitgliedschaft gelten als Junioren.

- c) Inaktivmitglieder sind solche, die vorgängig die Aktivmitgliedschaft erlangt haben und vorübergehend aus beruflichen, gesundheitlichen, anderen triftigen Gründen oder altershalber am Spielbetrieb nicht teilnehmen wollen und können.

b) Erwerb und Verlust

Art. 6

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund seiner schriftlichen Anmeldung beim Präsidenten durch die jährliche HV.

Art. 7

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Vorstand ist berechtigt, Antragsteller bis zur definitiven Aufnahme durch die folgende HV provisorisch aufzunehmen. Der Jahresbeitrag ist dabei bis zur definitiven Aufnahme pro rata zu entrichten.

Art. 8

Bei fehlender Aufnahmekapazität führt der Präsident zwei Wartelisten, nämlich eine solche für Aktivmitglieder und eine solche für Junioren.

Aufnahmen erfolgen folglich grundsätzlich nach der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen. Jedoch kann ehemaligen Clubmitgliedern, die dem Club wieder beitreten möchten, sowie Tennisspielern, die von einem anderen Club übertreten wollen, ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Anmeldung der Vorzug gegeben werden.

Erreicht ein auf der Warteliste der Junioren Eingetragener das Alter für die Aktivmitgliedschaft, so wird sein Name dem Datum seiner Anmeldung entsprechend auf die Warteliste für die Aktivmitgliedschaft übertragen.

Art. 9

Austritte sind dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen HV schriftlich zu melden.

Bei später eintreffenden Austrittsgesuchen kann der Austretende von der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages für die laufende Saison nicht mehr befreit werden.

Übertritte in die Inaktivmitgliedschaft sind dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen HV bekanntzugeben.

Aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Nichterfüllens der finanziellen Verpflichtungen, kann der Vorstand ein Mitglied nach vorausgehender Anhörung vom Club ausschliessen.

Dem Betroffenen steht das Recht zu, innert Monatsfrist von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, den Entscheid der nächstfolgenden HV anzurufen, in welcher das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet.

c) Rechte und Pflichten

Art. 10

Alle Mitglieder, die im Kalenderjahr 16 alt werden oder sind, besitzen das Stimmrecht.

Art. 11

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Inaktivmitglieder besitzen das Recht auf Benützung der Spielanlagen, welche durch den Club gepachtet, gemietet oder erstellt werden. Voraussetzung ist, dass sie den Jahresbeitrag bezahlt haben. Dabei bestehen für die Mitglieder drei verschiedene Nutzungsarten mit entsprechend unterschiedlich hohen Jahresbeiträgen:

- a) Nutzung Aussenanlage
- b) Nutzung Hallenanlage
- c) Nutzung beider Anlagen

Die Benützungsrechte der Junioren können vom Vorstand eingeschränkt werden.

Art. 12

Die HV setzt alljährlich auf Antrag des Vorstandes die Jahresbeiträge fest.

Diese werden wie folgt abgestuft:

1. Mitglieder beide Anlagen
2. Mitglieder Aussenanlage
3. Mitglieder Hallenanlage
4. Junioren 12 – 15 Jahre (diejenigen Junioren, die im Kalenderjahr 12 Jahre alt werden oder bereits 12 Jahre alt sind)
5. Junioren 16 – 19 (diejenigen Junioren, die im Kalenderjahr 16 Jahre alt werden oder bereits 16 Jahre alt sind)
6. Inaktivmitglieder

Der Vorstand ist von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Der Vorstand kann die Jahresbeiträge in Sonderfällen ganz oder teilweise erlassen.

Art. 13

Bei ausserordentlichem Finanzbedarf (z. B. wegen baulicher Massnahmen) kann die HV auf Antrag des Vorstandes die Erhebung eines Sonderbeitrages bei den Aktiv- und Inaktivmitgliedern beschliessen.

Art. 14

Die vorgenannten Beiträge sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zu begleichen.

Art. 15

Die in Art. 12 genannten Beiträge müssen die Infrastrukturkosten der jeweiligen Anlage decken.

III. Organe

Art. 16

Die Organe des TCA sind:

1. Die Hauptversammlung (HV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 17

Die ordentliche HV findet jährlich einmal, in der Regel im Monat März statt.

Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder von mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt werden.

Art. 18

Die Einladung zur HV erfolgt mindestens 14 Tage vorher auf dem Zirkularweg (E-Mail oder Briefpost).

Art. 19

Die Geschäfte der ordentlichen HV sind:

1. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten HV, der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters sowie der Jahresrechnung des Kassiers nach Kenntnisaufnahme des Revisorenberichts
2. Festlegung der Jahresbeiträge
3. Mitgliederaufnahmen
4. Wahlen
5. Abschluss von Miet-/Pachtverträgen mit den Eigentümern der Aussenanlage und der Hallenanlage
6. Krediterteilung an den Vorstand
7. Jahresprogramm
8. Diverses

Art. 20

Die Beschlussfassung über andere als die ordentlichen Traktanden, insbesondere Statutenrevisionen, ist nur zulässig, wenn diese in der Einladung gemäss Art. 20 angekündigt worden sind.

Art. 21

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen HV müssen bis Ende Januar beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 22

Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 23

Beschlüsse über Statutenrevisionen können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Art. 24

Die Auflösung des Clubs kann nicht beschlossen werden, wenn 1/6 der Anwesenden dagegen ist.

b) Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand wird alljährlich neu gewählt. Er setzt sich minimal wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident / Aktuar
3. Kassier
4. Spielleiter
5. Platzchef

Er kann nach Bedarf bis auf 7 Mitglieder erweitert werden.

Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26

Für den Club zeichnen kollektiv zwei Vorstandsmitglieder, im Rahmen ihrer Kompetenzen.

Art. 27

Dem Vorstand obliegt die Führung des Clubs nach Massgabe der Statuten und der ihm von der HV übertragenen Aufgaben.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass eines Spielreglementes, eines Reglementes für Gäste, eines Reservationsreglementes und allfälliger weiterer Reglemente
2. das Vorbereiten der Miet-/Pachtverträge mit den Eigentümern der Aussenanlage und der Hallenanlage; über den Abschluss der Verträge entscheidet die HV (siehe Art. 19)
3. die Organisation von Trainings, Wettkämpfen und Clubanlässen
4. den Entscheid über die Teilnahme an der Interclub-Meisterschaft
5. die Ernennung von Kommissionen und Funktionären
6. die Juniorenbetreuung und -förderung
7. die Instandhaltung der Anlagen

c) Die Revisoren

Art. 28

Die HV wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der HV Bericht erstatten und Antrag stellen.

IV. Verschiedenes

Art. 29

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Art. 30

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen, welches aus den Beiträgen gemäss Art. 12 sowie aus allfälligen Gönnerbeiträgen gebildet wird.

Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder für Verpflichtungen des TCA ist ausgeschlossen.

Art. 31

Im Falle der Vereinsauflösung amtet der Vorstand als Liquidator, wobei die Kompetenzen der HV bestehen bleiben.

Art. 32

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. März 2012 und heben auch allfällige ihnen widersprechende HV-Beschlüsse auf. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Geändert an der ordentlichen HV vom 24. März 2023.

Der Präsident



Lorenz Gmünder

Der Kassier



Mathias Dörig